

# **Einwohnergemeinde Bütigen**



## **Abfallreglement**

**ABKÜRZUNGEN**

AbfG	kantonales Abfallgesetz
ABFV	Abfallverordnung Kanton Bern
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
Müve	Müllverwertung Müve Biel-Seeland AG
OR	Obligationenrecht
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

## Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Bütigen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

### **ABFALLREGLEMENT:**

---

#### **I. Allgemeines**

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Organisation  
Durchführung **Art. 2** Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Bau- und Energiekommission.
- Information **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartengehölzen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Karton
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Altöl, Speiseöl
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Bau- und Energiekommission bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach dem Abfallkonzept zu erfolgen.

Kompostierbare Abfälle

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- Grünabfuhr
- Art. 9 <sup>1</sup> Die Gemeinde führt regelmässig eine Grünabfuhr der kompostierbaren Abfälle durch.
- <sup>2</sup> Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender veröffentlicht.
- <sup>3</sup> Für die Entsorgung des Grüngutes sind 140L, 240L, oder 770L Grüncontainer zugelassen.
- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müve oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln mit offizieller Vignette bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bau- und Energiekommission Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 11 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird einmal Mal wöchentlich abgeholt.
- <sup>2</sup> Säcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Bau- und Energiekommission den Bereitstellungsort bestimmen.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c Bauabfälle;
  - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bau- und Energiekommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
2. Sperrgut
- Art. 13 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, ab 1 m Länge, 50 cm

Durchmesser sowie ab 18 kg und bis maximal 30 kg Gewicht.

<sup>2</sup> Sperrgut (sperrige Einzelgegenstände) kann mit offiziellen Vignetten versehen, zusammen mit dem Hauskericht bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Grössere Mengen brennbares Sperrgut müssen direkt bei der Müllverwertungsanlage oder einem Entsorgungsbetrieb angeliefert werden.

3. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen aus Bau- und Abbrucharbeiten richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

4. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dergleichen) richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG).

5. Tierkörper

Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper bis 200 kg sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Tiere schwerer als 200 kg, sind direkt ab Hof zu entsorgen (z.B. GZM Extraktionswerk AG, Lyss); die Entsorgungskosten für Tiere, welche ab Hof entsorgt werden müssen, werden zu 100% dem Besitzer weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

6. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind je nach Art und Menge wie folgt zu beseitigen:

- mit Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- oder durch direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

7. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.  
<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der kantonalen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushalt.  
<sup>2</sup> Weitere Sonderabfälle (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) können zur Entsorgung an die Verkaufsstellen zurück gebracht werden.  
<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung im Abfallkonzept über die Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.  
<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Robidog Art. 23 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass an geeigneten Stellen Robidogs aufgestellt sind und regelmässig geleert werden.  
<sup>2</sup> Robidogs dienen der Entsorgung von Hundekot in dafür vorgesehene Beutel. Das Entsorgen von Hundekotbeuteln in den öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

Übertragung von Aufgaben Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst  
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,  
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 25 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:  
- die Gebühren der Benutzer,

- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, Aluminium etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

## IV. Gebühren

### A Haushalte

Gebührenart

Art. 27 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

1. Grundgebühr

Art. 28 <sup>1</sup> Von jeder Person ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Einwohner ab 18 Jahren erhoben.

Ansätze

Art. 29 <sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

<sup>3</sup> Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 80.00.

2. Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 30 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die MÜVE Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht

offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken zu beschicken.

### 3. Markengebühr

Art. 31 <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der MÜVE Biel-Seeland AG beschlossen.

## B Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe

### Definition

Art. 32 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe entrichten die Grundgebühr gemäss Art. 33.

### Ansätze

Art. 33 <sup>1</sup> Der Gebührenrahmen der Grundgebühren für Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe beträgt Fr. 40.00 – Fr. 100.00.

<sup>2</sup> Bei Kleingewerbeinhaber und Landwirten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen im Sinne von Art. 32 wird der Betrieb von der Grundgebühr befreit.

## C Gewerbe

### Ansätze

Art. 34 <sup>1</sup> Der Gebührenrahmen der Grundgebühren für Gewerbe und Industriebetriebe beträgt Fr. 120.00 – Fr. 180.00.

<sup>2</sup> Gewerbeinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen zahlen für ihren Betrieb die Grundgebühr nach dem Gebührenansatz für Kleingewerbe (Art. 33 Abs. 1).

### Direktlieferung

Art. 35 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## D Grünabfuhr

### Gebührenrahmen

Art. 36 Die Höhe der Vignetten-Gebühr wird durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt.

Einzelvignette	<p><u>Art. 37</u> <sup>1</sup> Der Preis für eine Einzelvignette beträgt Fr. 6.00 bis Fr. 12.00.</p> <p><sup>2</sup>für einen 140 Liter Container, ist eine Vignette anzubringen für einen 240 Liter Container, sind zwei Vignetten anzubringen für einen 770 Liter Container sind fünf Vignetten anzubringen</p>
Jahresvignette	<p><u>Art. 38</u> Der Preis für die Jahresvignette beträgt für den 140 Liter Container Fr. 50.00 bis Fr. 90.00 240 Liter Container Fr. 80.00 bis Fr. 120.00 770 Liter Container Fr. 120.00 bis Fr. 260.00</p> <p><sup>2</sup> Beim Kauf einer Jahresvignette nach dem 1. Juli halbiert sich der Kaufpreis.</p>

## E Allgemeine Bestimmungen

Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 39</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 40</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (Fr. 100.-- gemäss Aufwandgebühr II Gebührenreglement).</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, fachgerechte Entsorgung, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 41</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung wird ein Verzugszins in Höhe von 5% gemäss OR geschuldet.</p>

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 42 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- <sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege Art. 43 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 44 <sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen wird durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Inkrafttreten Art. 45 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 24. Juni 1992 aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018 angenommen.

### Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident:

  
Andreas Blösch

Die Gemeindeschreiberin:

  
Daniela Linder



### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2018 bis 19. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41 und vom 11. Oktober 2018 bekannt.

  
Die Gemeindeschreiberin

Daniela Linder